

[16495.] Die Redaction des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel hat in Nr. 75 dieser Zeitung vom 1. April eine Anzeige der Madame d'Alq in Paris zum Abdruck gebracht, ohne sich zuvor Gewißheit darüber verschafft zu haben, ob die darin gegen mich vorgebrachten Behauptungen auf Wahrheit beruhen. Ein solches Vorgehen der Redaction ist um so befremdlicher, als einmal die Anzeige weder von einem Berufsgenossen noch überhaupt von einem deutschen Staatsangehörigen, sondern von einer im Auslande lebenden Privatperson herrührt, die von deutschen Gerichten nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, als zum andern es die Redaction nicht für nöthig gehalten hat, dabei dem alten Gebrauche folgend, mir, dem Mitglied des Deutschen Börsenvereins und dem deutschen Verleger, vor dem Abdruck das Manuscript eines gegen mich gerichteten Angriffes zur Erwiderung und Abweisung einzusenden. Dieses Gebahren der Redaction ist um so auffallender, als Ende vorigen Jahres ein in einer ähnlichen Rechtsache von mir dieses Mal gegen einen deutschen Landsmann im Auslande erstrittenes Urtheil durch folgendes Schreiben der Redaction von der Veröffentlichung im Börsenblatt — selbst im Inseratentheile — ausgeschlossen worden ist:

Herrn Franz Ebhardt in Berlin.

Leipzig, 11. December 1880.

Wir haben Ihre gefällige Einwendung vom 6. ds. zur Vermeidung aller eventuellen Unannehmlichkeiten gleich dem Ausschuh für das Börsenblatt zur Prüfung vorgelegt und uns dessen Bestimmung über die redactionelle Behandlung des Artikels erbeten.

Dieser Bescheid lautet nun dahin, daß zu einer Ausnahme in den Nichtamtlichen Theil keine Veranlassung vorliege, indem das Schriftstück vor allem der authentischen Form entbehre und vielmehr nur ein uncontrolirbarer Auszug aus einem in fremder Sprache gefällten Urtheile sei, das allem Anscheine nach principiell Wichtiges nicht enthalte, auch darüber im Unklaren lasse, ob es lektinstanzlich, oder ob es appellabel ist.

Aber auch gegen den Abdruck im Anzeigebblatt spricht sich der Ausschuh aus, so lange nicht eine vollständige legalisirte Uebersetzung des fraglichen Urtheils eingereicht werde, aus der zu ersehen wäre, ob nicht Wesentliches davon fortgelassen ist.

Indem wir uns hiermit dieses Referates entledigen, erlauben wir uns, Ihr Manuscript hier wieder beizufügen, und empfehlen uns Ihnen

Hochachtungsvoll
ergebenst

Die Redaction des Börsenblattes
Julius Krauß.*)

*) Zur Richtigstellung der vorstehenden Anklage erlaubt sich die Redaction zu bemerken, daß der erwähnte Vorgang vom December v. J. mit dem vorliegenden Falle ganz und gar nichts gemein hat. Dort handelte es sich um die Ausnahme der unlegalisirten Uebersetzung eines französischen Erkenntnisses mit den ehrverletzenden Ausdrücken gegen ein Mitglied des deutschen Buchhandels, wogegen sich die Redaction entschieden zu wehren verpflichtet fühlte. Heute aber erläßt eine Schriftstellerin in Bezug auf ihre literarischen Eigenthumsrechte in vollständig ruhigem Tone und ohne jedweden Angriff eine auf ein richterliches Urtheil gegründete Erklärung, die zu einer

Zur Sache selbst bemerke ich, daß Mad. d'Alq, die französische Autorin, gegen mich, den deutschen Verleger, vor den französischen Gerichten zwar obgesiegt hat, daß aber damit ihr Recht in dem von ihr in muthwilligster Weise und in gewinnsüchtigster Absicht vom Zaune gebrochenen Streite noch nicht erwiesen ist. Die gegen mich erfundenen Anschuldigungen auf Contractverletzung sind ohne Ausnahme durch meine Geschäftsbücher, sowie durch beglaubigte Erklärungen meiner Buchdrucker und Aussagen meines Personals entkräftet worden. Wenn ungeachtet dieser Beweismittel der Contract mit meiner Gegnerin als Null und nichtig erklärt worden ist, so ist das eben französische Rechtspredigen gegen einen Deutschen, deren Consequenzen ich mir ohne Kritik gefallen lassen muß.

Aber, Gott sei Dank, gibt es auch noch Franzosen, welche sich gegen das Unrecht auflehnen, wie dies aus den zwei nachstehenden Briefauszügen hervorgeht:

Cher Monsieur!

... et j'ai appris qu'hier le Premier Président qui avait été visité pour la 20. fois par notre terrible adversaire en jupons n'avait voulu vous accorder qu'une remise à huitaine.

J'ai à coeur vos intérêts et je ne négligerai rien — soyez-en sûr — je vous considère comme une vraie victime de cette femme asturieuse qui sans vous n'aurait certainement pas son hôtel et l'aisance dont elle jouit. . . vous m'êtes aussi sympathique que votre cause. . . etc.

Ein anderer Franzose schreibt mir, nachdem das Urtheil gefällt war:

Cher Monsieur!

... et je soutiendrai vos intérêts avec d'autant plus d'ardeur que le déni de justice dont vous êtes victime me paraît plus évident. Il me suffit de songer que vous n'êtes pas mon compatriote pour chercher à réagir contre la procédure de mon pays que je considère comme inique à votre endroit. . . .

Es versteht sich von selbst, daß die Wirkung des französischen Urtheils gegen mich auf das Gebiet Frankreichs beschränkt bleibt; aber selbst da können für ewige Zeiten alle vor dem 22. März 1881 von mir abgegebenen Bände der Werke der Mad. d'Alq unbehindert weiter verkauft werden.

Die Straandrohung der Mad. d'Alq gegen mich und meine Collegen im Auslande bleibt natürlich ein leerer Schall, so lange sie nicht bei uns Recht sucht.

Es wird wohl kein deutscher Verleger so naiv sein, auf die Lockpfeife, welche sie in den Spalten des deutschen Börsenblattes erdnen läßt, indem sie zum Nachdruck meines Werkes „Der gute Ton“ einladet, zu horchen. Sollte jedoch einer der Herren Collegen sich von der freundlichen Sirene bethören lassen, so dürfte damit die Gelegenheit geboten sein, die Meinung unserer deutschen Richter über geistiges Eigenthum und Verlegerrecht mit der jenseits der Vogesen herrschenden zu vergleichen.

redactionellen Beanstandung gar keinen Anlaß geben konnte, sondern vielmehr einfach dem Betreffenden zur eventuellen Entgegnung zu überlassen war. Bei solcher Bewandniß aber müssen wir die gegen unser Verfahren erhobene Anschuldigung hiermit aufs bestimmteste zurückweisen.
Die Red.

Von den nicht illustrierten Werken der Mad. d'Alq sind nur

Le savoir vivre,

La science du monde

gangbar; die übrigen Bände sind veraltet. Von den illustrierten Werken dagegen können nun und nimmermehr neue Auflagen erscheinen, da die Illustrationen mein Eigenthum sind und bleiben. Es sind dies:

Les secrets du cabinet de toilette.

Les ouvrages de main en famille.

L'Album des ouvrages de fantaisie.

Traité de la dentelle au fuseau.

Das illustrierte Album Le trésor des dames ist entgegengesetzt der wissentlich unwahren Behauptung der Mad. d'Alq von dem französischen Urtheilspruch nicht getroffen worden und kann daher nach wie vor selbst in Frankreich verkauft werden.

Berlin, 1. April 1881.

Franz Ebhardt.

Für den Wonnemond.

[16496.]

Den geehrten Sortiments-Buchhandlungen zur Nachricht, daß bei Anfragen seitens des Publicums nach

aufführbaren Sachen für Polterabend und Hochzeit

(Lustspiele — Soloscherze — Declamationen für Erwachsene wie für Kinder — Komische Scenen — Ball-Angelegenheiten etc. etc.)

mein Verlag bekanntlich eine reiche Auswahl für alle denkbaren Fälle bietet.

Wo Auswahlendungen gewünscht werden, genügt eine Postkarte mit Angabe der speziellen Wünsche des betr. Bestellers.

Dasselbe gilt für alle anderen Festlichkeiten, als Gesellschafts- und Familienbälle — militär. Vereinsfeste — Juristenfeste — Gefangenevereine — Darstellung lebender Bilder etc. etc.

Erfurt, im April 1881.

Fr. Bartholomäus.

[16497.] Von

Pierer's Convers.-Lexikon

VI. Aufl. Orig.-Hbfrzbd.

offerirt:

130 I., 100 II., 90 III., 60 IV.

tadellose und neue Exemplare à 1 M. 50 S.

Leipzig, Lange Str. 21.

G. G. Weimann.

Den Bestellungen von Schulbüchern

[16498.]

aus unserm Verlage wolle man stets eine bezügliche Bemerkung hinzufügen, wenn die Ausgabe in neuer Orthographie gewünscht wird. Bestellungen ohne eine derartige Bemerkung werden in alter Orthographie ausgeführt, der Umtausch aber abgelehnt werden.

Leipzig, April 1881.

Georg Reichardt Verlag.

[16499.] Leipziger Commissions-Buchhandlungen, in denen pünktliche und exacte Expedition stattfindet, und die geneigt sind, die Commission für eine Sortimentshandlung mit guten Referenzen zu übernehmen, werden gebeten, gefällige Offerten unter B. A. 19. an die Exped. d. Bl. einzusenden.